



Gemeinde Fislisbach

A Abwasserreglement

B Wasserreglement

C Strassenreglement

Januar 2001

Inhaltsverzeichnis		Seite
A Abwasserreglement		4
I. Allgemeine Bestimmungen		4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
§ 4	Bezeichnung von Personen	4
§ 5	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 6	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 7	Zuständigkeit Gemeinderat	5
§ 8	Gewässerschutzstelle	5
§ 9	Kanalisationsplanung	6
	Genehmigung	6
§ 10	Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 11	Private Abwasseranlagen	6
§ 12	Abwassersanierung ausserhalb Baugebiet	7
§ 13	Abwasserkataster	7
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht		7
§ 14	Anschlusspflicht	7
§ 15	Anschlussrecht	7
§ 16	Bestehende Abwasseranlagen	8
III. Bewilligungsverfahren		8
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen	9
§ 19	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	9
IV. Technische Ausführungsvorschriften		10
§ 20	Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 21	Abwasser	10
§ 22	Nichtverschmutztes Abwasser	10
§ 23	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	11
§ 24	Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 25	Haftung	11
V. Rechtsschutz und Vollzug		12
§ 26	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
§ 27	Strafbestimmungen	12
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen		12
§ 28	Inkrafttreten	12
§ 29	Übergangsbestimmungen	12
B Wasserreglement		14
I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation		14
§ 1	Zweck	14
§ 2	Bezeichnung von Personen	14
§ 3	Rechtsform	14
§ 4	Übergeordnetes Recht	14

§ 5	Technische Vorschriften	14
§ 6	Aufgaben der WV	15
§ 7	Anlagen der WV	15
§ 8	Schutzzonen	15
§ 9	Ausnahmen	15
§ 10	Verwaltung	15
	Organe der WV	15
§ 11	Brunnenmeister	16
	II. Leitungsnetz	16
	a) Öffentliche Leitungen	16
§ 12	Erstellung	16
§ 13	Öffentlicher Grund	16
§ 14	Erweiterung	16
§ 15	Ausserhalb Baugebiet	17
§ 16	Löscheinrichtungen	17
	b) Private Leitungen	17
§ 17	Erstellung	17
§ 18	Kostentragung	18
§ 19	Unterhalt	18
§ 20	Stilllegung	18
	III. Hausinstallationen und Wasserzähler	18
§ 21	Begriff	18
§ 22	Haftung der WV	18
§ 23	Kostentragung	19
§ 24	Installationsausführung	19
§ 25	Einrichtung	19
§ 26	Kontrolle	19
§ 27	Betrieb und Unterhalt	19
§ 28	Wasserzähler	20
§ 29	Wasserzähler für besondere Zwecke	20
§ 30	Ablesung	20
§ 31	Schäden, Behebung	20
§ 32	Revision	21
§ 33	Ermittlung der Benützungsgebühr bei defektem Wasserzähler	21
	IV. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und	21
§ 34	Anschlusspflicht	21
§ 35	Wasserbezug	21
§ 36	Haftung	21
§ 37	Lieferungsverträge	22
§ 38	Besondere Bewilligung	22
§ 39	Wasserbeschaffenheit	22
§ 40	Wasserverwendung	22
	Betriebseinschränkungen	22
§ 41	Verbot der Wasserabgabe	23
§ 42	Wasserbezug ohne Bewilligung	23
	V. Bewilligungsverfahren	23
§ 43	Umfang	23
§ 44	Planunterlagen	24

	VI. Rechtsschutz und Vollzug	24
§ 45	Rechtsmittel	24
§ 46	Sanktionen	24
	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	25
§ 47	Inkrafttreten	25
§ 48	Übergangsbestimmungen	25
	C Strassenreglement	26
	I. Allgemeine Bestimmungen	26
§ 1	Geltungsbereich	26
§ 2	Zweck	26
§ 3	Bezeichnung von Personen	26
§ 4	Übergeordnetes Recht	26
	II. Strasseneinteilung und Benützung	27
	a) Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und	27
§ 5	Verkehrsrichtplan	27
§ 6	Unterteilung Gemeindestrassen	27
	b) Strasseneinteilung nach Eigentum	27
§ 7	Strasseneinteilung nach Eigentum	27
§ 8	Benützung der Strassen	27
	III. Bau und Unterhalt	28
§ 9	Erstellung	28
	a) Begriffe	28
§ 10	Neubau	28
	Änderung	28
	Erneuerung	28
	Unterhalt	28
	b) Anforderungen	28
§ 11	Neubau, Ausbau und Erneuerung	28
	Unterhalt	29
	IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen	29
§ 12	Strassenwidmung	29
	Übernahme von privaten Strassen und Wegen	29
	Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen	29
	Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer	29
	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	29
	V. Bewilligungspflichtige Benützung	30
§ 13	Strassenbenützungsgebühren	30
§ 14	Strassenaufbrüche	30
§ 15	Kostenbeteiligung der Werke	31
	VI. Rechtsschutz und Vollzug	31
§ 16	Rechtsschutz, Vollstreckung	31

	VII. Schlussbestimmungen	31
§ 17	Inkrafttreten	31
	Anhang: Normblatt für Strassenaufbrüche bei Leitungsverlegung	32

Hinweis

Die Bestimmungen über die **Abgaben** für das Abwasser, das Wasser und die Strassen sind in einem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 17. November 2000 enthalten.

A Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Fislisbach, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Zweck

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Geltungsbereich

§ 3

Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

**Abwasseranlagen;
Definition Begriffe**

§ 4

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**Bezeichnung von
Personen**

§ 5

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung resp. das zuständige Verbandsorgan bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die privaten Abwasseranlagen;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8

Gewässerschutzstelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die Bauverwaltung als kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen des Gewerbes sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters.

²Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³Die Bauverwaltung ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind unverzüglich den Vorschriften anzupassen.

§ 9

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Entwässerungsplanung.

Kanalisationsplanung

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

Genehmigung

§ 10

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

Öffentliche Abwasseranlagen

²Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 11

¹Die Abwasseranlagen auf privaten Liegenschaften und die Leitungen bis zur Einleitung (Anbohrstelle/Anschlussmuffe) in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Private Abwasseranlagen

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln.

⁵Falls private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln.

⁶Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 12

Abwassersanierung ausserhalb Baugebiet

¹Im kommunalen Sanierungsplan wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 22) darf in der Regel nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert wird.

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Bestehende Abwasseranlagen

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

¹Die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist ein Gesuch mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

Gesuch für private Abwasseranlagen

²Es gelten die Bestimmungen über das Baugesuchsverfahren. Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV.

³Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

⁴Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁵Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

⁶Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 18

Gesuchs- unterlagen

¹Dem Gesuch sind je zwei Situationspläne im Massstab 1 : 500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes, eine Flächenberechnung mit Schema gemäss § 24 Abs. 2 lit a und Abs. 3 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie der Keller- und Erdgeschossgrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in denen der Hausanschluss und die Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.) eingezeichnet sind, einzureichen. Die Entwässerung von Zufahrt, Vorplätzen, Dach usw. sowie die Lage und Dimension von Kontrollschächten, Bodenabläufen und Schlammsammlern sind in den Plänen anzugeben. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet müssen die Unterlagen gemäss der Anforderungen in den Gesuchsformularen der Koordinationsstelle Baugesuche des kant. Baudepartementes eingereicht werden.

³Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

⁴Bei Industrie- und Gewerbebetrieben hat der Gesuchsteller im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass die Abwässer aus Produktion oder Reinigung vor der Einleitung in die Kanalisation die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des kant. Baudepartementes notwendig.

⁵Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen. Der Gemeinderat verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Bauverwaltung separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist mind. zwei Tage vorher anzuzeigen.

³Für die Abnahmekontrolle sind vom Bauherrn die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Inhaber der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

⁵Die Bauverwaltung kann verlangen, dass die Ausführungsqualität der Anlage mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren ist. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Bauverwaltung einzureichen.

⁶Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁷Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 20

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

**Technische
Ausführungs-
vorschriften**

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 21

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Abwasser

§ 22

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und nach Möglichkeit zu versickern.

**Nichtverschmutz-
tes Abwasser**

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es nicht versickert werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern.

b) Dachwasser

Das Dachwasser ist zu versickern, wo es hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig ist.

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach der Versickerungskarte und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 23

**Einzelreinigung
häuslicher Ab-
wässer**

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 24

**Landwirtschafts-
betriebe**

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 25

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 26

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim kant. Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des kant. Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

**Rechtsschutz,
Vollstreckung**

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 27

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

Strafbestimmungen

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 16. Mai 1986 mit den Nachträgen vom 11. Juni 1992 aufgehoben.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. November 2000

Gemeinderat Fislisbach

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

K. Peterhans

D. Blunshi

B Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

§ 1

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb sowie Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Fislisbach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Fislisbach (nachstehend WV genannt) und anderen Gemeinden sowie den Abonnenten.

Zweck

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bezeichnung von Personen

§ 3

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlich rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde.

Rechtsform

§ 4

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Übergeordnetes Recht

§ 5

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

Technische Vorschriften

§ 6

Aufgaben der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

²Das Wasser wird soweit möglich aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 7

Anlagen der WV

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle weiteren, der WV dienenden Rechte und Einrichtungen.

²Über die Anlagen der WV sind Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 8

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 9

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 10

Verwaltung

¹Die Wasserversorgung unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Organe der WV

²Die Organe der WV sind:

- Die Wasserkommission, falls vom Gemeinderat bestimmt
- Der Ressortvorsteher des Gemeinderates
- Der Bauverwalter
- Der Brunnenmeister
- Der Brunnenmeister-Stellvertreter

³Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 11

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.

Brunnenmeister

II. Leitungsnetz

a) Öffentliche Leitungen

§ 12

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.

Erstellung

²Grundstücksinterne Zuleitungen für mehrere Gebäude gelten als Privatleitung.

³Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes.

⁴Die WV markiert die Schieber durch eine Tafel. Diese Tafeln sind auf privatem Grund entschädigungslos zu dulden und dürfen nicht entfernt werden.

⁵Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 132 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993).

Öffentlicher Grund

§ 14

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 15

Ausserhalb Baugebiet

Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben die Feuerwehr- und die Brandschutzgesetzgebung.

§ 16

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Anhörung des Grundeigentümers berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

b) Private Leitungen

§ 17

Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 18

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Sanitärinstallateur zu erstellen. Die Hauszuleitung inklusive Absperrschieber, jedoch ohne Wasserzähler, bleibt im Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

Kostentragung

§ 19

¹Schäden am Hausanschluss inkl. Absperrschieber sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur ist durch den Abonnenten an einen fachlich ausgewiesenen Sanitärinstallateur ohne Verzug in Auftrag zu geben. Die Kosten sind durch den Abonnenten zu tragen. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Unterhalt

²Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von Organen der WV oder von einem fachlich ausgewiesenen Sanitärinstallateur bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

³Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

§ 20

¹Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Grundeigentümers an der Hauptleitung vom Netz zu trennen.

Stilllegung

²Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

III. Hausinstallationen und Wasserzähler

§ 21

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Begriff

§ 22

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

Haftung der WV

§ 23

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 24

Installationsausführung

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 25

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Regenwassernutzung, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 26

Kontrolle

Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 27

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder in Stand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 28

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zulasten des Gebäudeeigentümers.

Wasserzähler

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zulasten des Abonnenten.

§ 29

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (z.B. vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

Wasserzähler für besondere Zwecke

²Der Gemeinderat kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten, wenn die Montage- und Unterhaltskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Wassermenge stehen. In diesem Fall legt der Gemeinderat eine Pauschalabgabe fest.

§ 30

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Ablesung

§ 31

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Schäden, Behebung

§ 32

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 33

Ermittlung der Benützungsbühr bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Benützungsbühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.

IV. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung

§ 34

Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 35

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Finanzverwaltung Fislisbach.

§ 36

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauch.

§ 37

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

**Lieferungs-
verträge**

§ 38

¹Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

**Besondere
Bewilligung**

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

³Ausser in Brandfällen darf ab Hydranten nur mit Zustimmung der WV Wasser bezogen werden.

§ 39

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über die eidgenössischen und kantonalen Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

**Wasser-
beschaffenheit**

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Benützunggebühren.

§ 40

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

**Wasser-
verwendung**

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis ge-

**Betriebs-
einschränkungen**

setzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

³In weitergehenden Fällen kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Sportanlagen, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 41

Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

V. Bewilligungsverfahren

§ 43

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

²Einer Bewilligung der WV bedarf die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

³Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser (z. B. Wasserenthärtung) bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 44

¹Mit dem Gesuch sind je zwei Situationspläne im Massstab 1 : 500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes, eine Flächenberechnung mit Schema gemäss § 24 Abs. 3 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in dem der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Planunterlagen

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung.

⁴Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen einzureichen.

⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 45

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Rechtsmittel

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim kant. Baudepartement angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 9. Juli 1968.

§ 46

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Sanktionen

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.— gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 47

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 16. Mai 1986 mit den Nachträgen vom 11. Juni 1992 aufgehoben.

§ 48

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. November 2000

Gemeinderat Fislisbach

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

K. Peterhans

D. Blunski

C Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen im Gemeindebesitz, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

Geltungsbereich

§ 2

¹Das Strassenreglement bezweckt eine transparente Ausgangslage und Gemeindepraxis für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

Zweck

- Strasseneinteilung und Benützung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- Bewilligungspflichtige Benutzung

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 3

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bezeichnung von Personen

§ 4

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Übergeordnetes Recht

II. Strasseneinteilung und Benützung

a) Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung

§ 5

Verkehrsrichtplan Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeindestrassen sowie nach Sammel- und Quartierstrassen.

§ 6

Unterteilung Gemeindestrassen ¹Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

Groberschliessung

²Die Hauptsammelstrassen gemäss VSS-Norm SN 640'044 dienen der Groberschliessung des Baugebietes.

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen. Die Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

b) Strasseneinteilung nach Eigentum

§ 7

Strasseneinteilung nach Eigentum Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege (Unter Vorbehalt von § 84 Abs. 2 BauG)
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Güter-, Flur- und Waldwege

§ 8

Benützung der Strassen ¹Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von § 13. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

²Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

³Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

⁴Güter-, Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen. Sie dienen nicht der Erschliessung von Bauzonen.

III. Bau und Unterhalt

§ 9

Strassen, Wege und Plätze sind gemäss § 92 BauG ihrer Zweckbestimmung entsprechend und möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern und zu erneuern. **Erstellung**

a) Begriffe

§ 10

¹Als Neubau gilt die Erstellung einer neuen Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassée eines Flurweges. **Neubau**

²Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. wenn sie verbreitert wird, wenn erstmals ein Hartbelag erstellt oder der Strassenunterbau erneuert wird), die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, und der Strassenrückbau. **Änderung**

³Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag) umfassen. **Erneuerung**

⁴Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen. **Unterhalt**

b) Anforderungen

§ 11

¹Die Anforderungen an Neubau, Ausbau und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen. **Neubau, Ausbau und Erneuerung**

²Für die Projektierung und Ausführung der Strassen und Nebenanlagen gelten die baulichen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Bei der Ausführung der Strassen übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.

Unterhalt

³Die Grundsätze sind in §§ 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 12

Strassenwidmung

¹Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeindegebrauch gewidmet.

²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeindegebrauch gewidmet werden. Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde.

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

³Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

⁴Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

⁵Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter;
- Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

⁶Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Erschliessungsplanes möglich, z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnigte Strassenbenützer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (§ 132 Abs. 1 BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

⁷Die Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

V. Bewilligungspflichtige Benützung

§ 13

¹Der Gemeinderat kann gemäss §§ 103 und 104 BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse oder einer dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrasse gegen Gebühr gestatten.

Strassenbenützungsgebühren

²Für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren nach dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 26. November 1993 erhoben.

³Für die Benützung von öffentlichen Strassenflächen, z.B. für Installationsplätze bei privaten Bauvorhaben werden analog des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Installationen in einem Situationsplan sowie der Dauer der Benützung ist dem Gemeinderat vorgängig einzureichen.

§ 14

¹Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist dem Gemeinderat vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben.

Strassenaufbrüche

²Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden.

³Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten einwandfrei zu verdichten.

⁴Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem Normblatt im Anhang zu erfolgen. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die HMT 3,5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.

⁵Belagsreparaturen und Pflasterungsarbeiten dürfen nur von einer ausgewiesenen Unternehmung ausgeführt werden.

§ 15

Kostenbeteiligung der Werke

¹Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

²Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 16

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim kant. Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des kant. Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Das Strassenreglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. November 2000

Gemeinderat Fislisbach

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

K. Peterhans

D. Blunschli